



# NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds Tätigkeitsbericht 2016

## Förderungen

In Entsprechung des § 10 Abs. 1 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl. 6645-4, wurden im Berichtsjahr nachstehende Maßnahmen gefördert.

### 1. Güterwegebau

Ein entsprechendes ländliches Wegenetz ist eine der Voraussetzungen, um eine zeitgemäße und flächendeckende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern. Besonders für Bergbauernbetriebe (Hofzufahrten) ist eine finanzielle Unterstützung sehr wichtig. Im Jahr 2016 wurden dafür Mittel in Höhe von € 19.330,00 neben den

Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung zur Verfügung gestellt.

### 2. Agrar Plus

Für die Firma Agrar Plus, welche unter anderem Grundlagen für die Koordination und Umsetzung von Innovationsprojekten für die Themenbereiche „Regionalität zur Stärkung des ländlichen Raumes“, „Energieeffizienz“ und „Umwelt und Klima“ erarbeitet, wurde im Jahr 2016 für diese Tätigkeiten und zur Aufrechterhaltung der Regionalbüros in St. Pölten und Hollabrunn ein Betrag von € 790.000,00 ausgezahlt.

Als Basis für die Unterstützung für die Agrar Plus dient eine Fördervereinbarung aus dem Jahr 2004.

### 3. NÖ Genetikprogramm

Dem NÖ. Genetik Rinderzuchtverband wurde für das Jahr 2016 eine Förderung von € 507.500,00 gewährt.

Gegenstand des Programms ist die Durchführung und laufende Betreuung der Herdebuchführung, die Beratung der Herdebuchbetriebe im Betriebsmanagement und Qualitätsmanagement sowie die Organisation und Durchführung von Messen und Schauen von qualitativ hochwertigen Zuchtrindern. Diese Maßnahme trägt dazu bei, den hohen Qualitätsstandard in der NÖ-Rinderzucht zu erhalten bzw. zu steigern.

### 4. Kalbinnenaktion

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der NÖ-Rinderzucht und damit verbunden die Sicherung der traditionellen, bäuerlichen Landwirtschaft im Benachteiligten Gebiet Niederösterreichs.

Auf Versteigerungen bzw. vom Verband organisierter Ab-Hof-Verkäufe wurde der Kauf von 905 weiblichen Zuchtrindern unterstützt. Im Jahr 2016 wurden dafür Zuschüsse in Höhe von € 199.100,00 ausgezahlt.

### 5. Sturmschadenversicherung

Bis 2015 wurde aus Mitteln des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds eine Unterstützung für den Abschluss einer Sturmschadenversicherung für Gewächshäuser in Form einer Prämienreduktion um 50 % gewährt. Durch eine Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes im Jahr 2016 erfolgt nunmehr diese Prämienunterstützung in diesem Rahmen und wird über das Landesbudget finanziert.

### 6. Soziale Betriebshilfe

Diese Maßnahme – Unterstützung durch Betriebshelfer bei krankheitsbedingtem längerem Ausfall des Betriebsführers – wird seit 2016 durch das Landesbudget finanziert.

### 7. Zuschuss für Zivildienereinsatz

Der Zivildienereinsatz ist neben dem Einsatz der Dorfhelferinnen eine wichtige soziale Komponente zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben. Bei einem langfristigen Ausfall des Betriebsführers oder der Betriebsführerin durch Todesfall, schwerem Arbeitsunfall oder lang andauernder Krankheit kann ein Zivildienereinsatz zugeteilt werden. Koordiniert werden alle Zivildienereinsätze von der Abteilung Landwirtschaftsförderung. 2016 standen in NÖ für die Landwirtschaft 20 Zivildienereinsätze pro Turnus zur Verfügung, wobei 8 davon vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds mitfinanziert wurden. Im Berichtsjahr wurden an die Einsatzbetriebe Zuschüsse in der Höhe von € 55.908,30 ausgezahlt.

### 8. Zuschuss zu Agrarinvestitionskrediten

Gemäß den BMLFUW-Richtlinien zur Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft müssen sich die Länder an Förderungsaktionen des Bundes beteiligen. Hierbei handelt es sich um die Ausfinanzierung der vor 1995 genehmigten Agrarinvestitionskredite im landwirtschaftlichen Wohnbaubereich. 2016 wurden Zuschüsse in der Höhe von € 2.524,48 ausgezahlt.



**NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds,  
St. Pölten**

**Bericht über die Prüfung des Rechnungs-  
abschlusses zum 31. Dezember 2016**

**Nummer: 21**



Fiducia Wirtschaftsprüfungs-  
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:  
Handelsgericht Wien  
FN 260585p

1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 37  
(Eingang Reithlegasse 16)  
Telefon 0136802 48  
Fax 01 368 02 48 90  
office@prosenz.at  
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank  
BLZ2011 1  
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAATWW  
IBAN: AT262011128433380000  
UID-Nummer: ATU61625637

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

C

**PROSENZ  
PARTNER**

Wirt.ch...fbpnifung-Stcucrbrcratung

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	6
C. Wirtschaftliche Verhältnisse	
1. Vermögenslage	9
2. Erfolgslage	10
3. Geldflussrechnung	11
4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel	11
D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016	
<b>Aktiva</b>	
A. Finanzanlagevermögen	12
B. Umlaufvermögen	12
C. Rechnungsabgrenzungsposten	15
<b>Passiva</b>	
A. Fondsvermögen	16
B. Rückstellungen	16
C. Verbindlichkeiten	17
E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2016	19
F. Bestätigungsvermerk	22

## Verzeichnis der Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016	1
Erfolgsrechnung 2016	2
Rechnungsquerschnitt gem. Gebärungsstatistik-Verordnung	3
Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichts gem. § 5 (1) NÖ GRFG zum 31.12.2016	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	5

## Verzeichnis der Abkürzungen

BGBI	=	Bundesgesetzblatt
Bgm	=	Bürgermeister
BMLFUW	=	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CHF	=	Schweizer Franken
Dipl. Ing.	=	Diplomingenieur
Dr.	=	Doktor
EU	=	Europäische Union
GR	=	Gemeinderat
Ing.	=	Ingenieur
KOSTv	=	Klubobmann Stellvertreter
LABg	=	Landtagsabgeordneter
LGBl	=	Landesgesetzblatt
LKR	=	Landeskammerrat
Mag.	=	Magister
Mio €	=	Million Euro
Mio S	=	Million Schilling
NÖ	=	Niederösterreich
ÖKR	=	Ökonomierat
ÖPUL	=	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
VO	=	Verordnung
W. Hofrat	=	wirklicher Hofrat

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2017 beauftragte uns das Amt der NÖ Landesregierung mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2016 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Sinne der Zielsetzung dieses Fonds.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Februar bis März 2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit (auch gegenüber Dritten) gelten die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 4). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchführung samt Belegen, der Rechnungsabschluss 2016 sowie vorgelegte Nachweise. Auskünfte erteilten uns die Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) sowie die zuständigen Sachbearbeiter der Buchhaltungsabteilung F1-BU-AH-Fonds des Amtes der NÖ Landesregierung.

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

# PROSEN Z PARTNER

Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

Die von den Bevollmächtigten unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vom 29. März 2017 haben wir zu unseren Akten genommen.

Der im vorliegenden Bericht unter Abschnitt D und E erläuterte Rechnungsabschluss besteht aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016 (Anlage 1) und der Erfolgsrechnung für das Jahr 2016 (Anlage 2). Um den Berichtsadressaten auch über die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds zusammengefasst zu informieren, haben wir im **Abschnitt C „Wirtschaftliche Verhältnisse“** die Vermögens- und Erfolgslage und daraus abgeleitet die Geldflussrechnung in einem Mehrjahresvergleich (2012 bis 2016) und die zum 31.12.2016 frei verfügbaren Mittel dargestellt.

Dem Statistischen Zentralamt sind gemäß § 3 Abs 1 Z 1 Gebärungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002) jährlich die Daten des Rechnungsabschlusses, die Bilanzdaten, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und Daten über die Erwerbstätigkeit mittels Formblättern zu übermitteln. Diese **Formblätter** sind dem Bericht in **Anlage 3** beigefügt.

Zum Ausweis der fremdfinanzierten Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen ist folgendes anzumerken:

Die gegebenen Subventionen für Güterwegebau, Telefonbau, Ausbau der Vollerlektrifizierung, Maßnahmen des ÖPUL sowie „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ (Erweiterung durch Landtagsbeschluss vom 29. Juni 2000) wurden durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Das Land NÖ übernahm für Darlehen in Höhe von insgesamt € 108.355.195,74 (1.491 Mio S) die Haftung als Bürge und Zahler, und zwar aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom

16. Dezember 1976	13. Dezember 1984
13. Dezember 1979	29. Jänner 1986
11. Dezember 1980	18. Dezember 1986
03. Dezember 1981	09. April 1987
28. Jänner 1982	17. Dezember 1987
16. Dezember 1982	15. Dezember 1988
20. Dezember 1983	12. Dezember 1996

Der Landtagsbeschluss vom 16.12.1976 stellt den Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Güterwegebau im Wege von Darlehen dar. Es handelt sich dabei um

2



office@proscn:t.at

Bank: Erste  
Bank BLZ201  
1 1  
Kto Nr 28433380000

BIC: G!BAATWW  
IBAN: AT2620  
111284333800 00

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

# PROSENZ PARTNER

\\ in,dwftspnifung-Steuerher.1tunll

die Formulierung eines konkreten politischen Programmes; zu dessen Verwirklichung "werden voraussichtlich 108 Mio€ (1,4 Mrd S) Beihilfen benötigt, ...". "... zu dieser Darlehensaufnahme ist eine Landeshaftung notwendig."

Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 13.12.1979 wurde eine weitere Darlehensaufnahme beschlossen, wobei im Motivenbericht ausdrücklich festgestellt wird, "... dieses Darlehen soll ... durch Landesmittel zurückgezahlt werden."

Im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 11.12.1980 ist ebenfalls ausgeführt: "... auch dieses Darlehen soll einschließlich der Zinsen vom Land zurückgezahlt werden, sofern der Fonds nicht über eigene Mittel verfügt."

Schließlich ist im Motivenbericht zum Landtagsbeschluss vom 28.1.1982 ausgeführt: "... die Mittel im ordentlichen Haushalt des Landes werden nur mehr in der Höhe veranschlagt, die zur Rückzahlung aufgenommener Darlehen notwendig ist."

Gleichlautende bzw. ähnliche Formulierungen sind auch in den übrigen Landtagsvorlagen zu finden.

Mit Landtagsbeschluss vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, in Abänderung bereits bestehender Haftungen gemäß § 1357 ABGB als Bürge und Zahler der Zusammenfassung aller 18 Darlehen, die dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Am 12. Dezember 1996 wurde vom Landtag beschlossen, die Zweckwidmung der Landeshaftung für Darlehensaufnahmen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds auf Maßnahmen des ÖPUL (Umweltprogramm) zu erweitern. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung soll der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung nicht berührt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen erfolgen, wobei die Maßnahmen des ÖPUL einen Betrag von maximal rd. 20 Mio€ (280 Mio S) ausmachen sollen.

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 beschlossen, die Zweckwidmung für die übernommene Landeshaftung für eine Darlehensaufnahme des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds für landwirtschaftliche Siedlungsverfahren (1. Tranche) auf die Maßnahmen „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfe für die 1. Niederlassung“ zu erweitern (2. Tranche). Für den Zweck der landwirtschaftlichen Investitionsför-

3

Fiducia Wirtschaftsprüfungs-  
und SteuerberatungsgmbH

Finn enbuc h:  
Handelsgeric ht Wien  
FN 260585p

1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 37  
( Eingang Reithlegassc 16)  
Telefon 01 368 02 48  
Fax 01 368 02 48 90  
ofü cc@prosenz .at  
www.prosenz.at

Bank: Erste Bank  
BLZ20111  
Kto Nr 28433380000

BIC: OIBAATW W  
IB AN: AT26201 1 128433380000  
UID-Nummer : ATU61 625637

derung ist nur eine einmalige Ausnützung des Haftungsrahmens vorgesehen. Die Finanzierung der Maßnahmen soll durch derzeit nicht ausgenützte Mittel im Haftungsrahmen für das vom NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds aufgenommene Darlehen für Siedlungsverfahren erfolgen. Durch diese Erweiterung der Zweckwidmung wird der seinerzeit festgelegte Höchstbetrag der Haftung (2. Tranche) von € 18.168.208,54 (250 Mio S) nicht berührt. Im Jahr 2001 wurden zu diesem Zweck € 14.825.258,17 (204 Mio S) aufgenommen.

Mit Landtagsbeschluss vom 16. November 2006 wurden die bestehenden Haftungen gemäß § 1357 ABGB (rd. 108 Mio€) für die Darlehen folgendermaßen geändert:

Reduzierung des Haftungsbetrages betreffend die „1. Tranche“ (von € 90.186.987,20 auf € 34.032.000,00);

Erhöhung des Haftungsbetrages betreffend die „2. Tranche“ (von € 18.168.208,54 auf € 26.252.000,00);

Erstreckung der Haftung für 1. und 2. Tranche bis zur vollständigen Tilgung.

In der Sitzung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Dezember 2015 wurden die bestehenden Haftungen folgendermaßen geändert:

die Haftung für Tranche 1 entfällt in Folge vollständiger Tilgung des Kredits, die Haftung für Tranche 2 bleibt unverändert aufrecht und dient der Refinanzierung der am 31.12.2015 endfälligen Kredite durch die Raiffeisenlandesbank Wien-NÖ.

Die bestehenden Gesamtverbindlichkeiten des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds vermindern sich dadurch. Eine Ausweitung der bereits bestehenden Haftungsbeträge erfolgte nicht, es wurde lediglich die Laufzeit der Finanzierungen und damit der Landeshaftung verlängert.

Aus den angeführten Formulierungen geht die Absicht hervor, künftig für Zinsen und Tilgung der aufgenommenen Darlehen in Form von Landesbeiträgen an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zu sorgen, d.h. die Ausgaben des Fonds für die laufenden Annuitäten aus dem Landesbudget zu finanzieren.

Im Hinblick auf diese Refinanzierungsabsicht werden die in den einzelnen Jahren gegebenen Subventionen einschließlich kapitalisierter Zinsen, soweit sie durch

Darlehen finanziert werden, wie in den Vorjahren nicht als Aufwand behandelt, sondern als Rechnungsabgrenzungsposten eigener Art erfolgsneutral ausgewiesen.

Von den Erträgen aus jährlich gewährten Landesbeiträgen werden die Aufwendungen für Kapitiltilgungs- und Zinsenzahlungen (Annuitäten) betreffend die oben genannten Darlehen mit Landeshaftung offen abgesetzt.

## B. Rechtliche Verhältnisse

Der "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" gründet seine Rechtspersönlichkeit auf die Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes 1972, LGBl 6645.

Der Fonds hat seinen Sitz in St. Pölten.

**Organe** des Fonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

Dem **Kuratorium** obliegt die Vertretung des Fonds. Es besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung werden folgende Mitglieder bestellt:

### Mitglieder:

LAbg. Bgm. Anton Kasser  
VPräs.KOSTv. LAbg. Bgm.Karl Moser  
LAbg. Michaela Hinterholzer  
LAbg. KOSTv Ing. Johann Hofbauer  
(bis 18.4.2016)  
LAbg. Ing. Franz Rennhofer  
(ab 19.4.2016)  
LAbg. Doris Schmidl  
LAbg. Ing. Hermann Haller  
Landtagspräs. LAbg. Franz Gartner  
LKR Josef Etzenberger  
Hermann Priller (bis 5.12.2016)  
Klubdir. Dr. Werner Katschnig  
(ab 6.12.2016)

### Ersatzmitglieder:

LAbg. Franz Mold  
LAbg. Josef Edlinger  
Präs.KOSTv.LAbg. Mag. Alfred Riedl  
LAbg. Bgm. Ing. Franz Rennhofer  
(bis 18.4.2016)  
LAbg. Bgm. Margit Göll (ab 19.4.2016)  
  
LAbg. Hermann Hauer  
LAbg. Bgm. Richard Hognl  
LAbg. Ilona Tröls-Holzweber  
LAbg. Herbert Thumpser, MSc  
LAbg. Walter Naderer (bis 5.12.2016)  
Klubobmann LAbg. Ernest Gabmann  
(ab 6.12.2016)

Der **Geschäftsführer** hat die laufenden Geschäfte zu führen. Ihm obliegt die rechtsverbindliche Zeichnung unter Voraussetzung der vollen Bezeichnung des Fonds.

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PROSENZ  
PARTNER**

Wirtschaftsprüfung Steuerberatung

Landesrat Dr. Stephan Pernkopf ist als für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Landesregierung Geschäftsführer des Fonds. Sein Ersatzmitglied ist LAbg. Ing. Manfred Schulz. Die Stellvertreter des Geschäftsführers in der Vorsitzführung des Kuratoriums sind LAbg. Bgm. Anton Kasser und Landtagspräs. LAbg. Franz Gartner. Der Geschäftsführer hat folgende Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung zu rechtsverbindlicher Zeichnung bevollmächtigt:

Dipl. Ing. Ernest Reisinger  
Dr. Andreas Gellner  
Dipl. Ing. Gottfried Angerler

Der Fonds wurde für folgende **Aufgaben** errichtet:

1. Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger;
2. Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl 6645, (Siedlungsverfahren);
3. Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz (LGBl 6100);
4. Ausbau und Erhaltung von Straßen, die vorwiegend zur ordnungsgemäßen Führung eines oder mehrerer land- oder forstwirtschaftliche Betriebe notwendig sind oder überwiegend dem Transport land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel dienen (land- und forstwirtschaftliche Wege);
5. Förderung von Wohnbauförderungsmaßnahmen wie etwa Baugestaltungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen.

Der Fonds erhält seine **Mittel** aus

1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages;
3. Beiträgen anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften;
4. aufgenommenen Darlehen;
5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen;
6. den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmittel und
7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land Niederösterreich.

7

Fax 0136802 48 90

Bank: Erste Bank  
BLZ20111  
Kto Nr 28433380000

BI(: GIBAATWW

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PROSENZ  
PARTNER**

Wirtschaftsprüfung Steuerberatung

**Der Fonds "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" ist kein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 und des § 2 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1972 in der Geltung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Dies wurde vom Finanzamt für Körperschaften mit Schreiben vom 23. Juni 1989 bestätigt.**

Handelsgericht Wien

fiducia Wirtschaftsprüfungs-  
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:  
FN 260585p

[www.prosenz.at](http://www.prosenz.at)

1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 37  
(Eingang Reichsgasse 16)  
Telefon 01 368 02 48  
Fax 0136802 4890

UID-Nummer: ATU6 1625637



Bank:  
Erste Bank  
BLZ  
20111  
Kto Nr 284333 80000

BIC: GJBAATWW  
IBAN:  
AT262011128433380000

## C. Wirtschaftliche Verhältnisse

### 1. Vermögenslage

	31. Dezember					Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2015/2016
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Beitragsforderungen	327	1.385	1.450	1.129	295	-834
Bankguthaben	7.778	8.187	6.824	5.992	6.424	432
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>8.105</b>	<b>9.572</b>	<b>8.274</b>	<b>7.121</b>	<b>6.719</b>	<b>-402</b>
fremdfinanzierte Förderungen	33.321	30.886	28.620	26.252	24.224	-2.028
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>33.321</b>	<b>30.886</b>	<b>28.620</b>	<b>26.252</b>	<b>24.224</b>	<b>-2.028</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>41.426</b>	<b>40.458</b>	<b>36.894</b>	<b>33.373</b>	<b>30.943</b>	<b>-2.430</b>
<b>Fondsvermögen</b>	<b>4.675</b>	<b>4.819</b>	<b>4.820</b>	<b>4.897</b>	<b>4.917</b>	<b>20</b>
Rückstellung für Förderungen	1.381	2.800	1.800	800	600	-200
sonstige Rückstellungen	9	8	8	8	8	0
<b>Rückstellungen</b>	<b>1.390</b>	<b>2.808</b>	<b>1.808</b>	<b>808</b>	<b>608</b>	<b>-200</b>
Darlehen mit Landeshaftung	33.321	30.886	28.620	26.252	24.224	-2.028
zweckgebundene Mittel	1.990	1.913	1.584	1.409	1.194	-215
sonstige Verbindlichkeiten	50	32	62	7	0	-7
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>35.361</b>	<b>32.831</b>	<b>30.266</b>	<b>27.668</b>	<b>25.418</b>	<b>-2.250</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>41.426</b>	<b>40.458</b>	<b>36.894</b>	<b>33.373</b>	<b>30.943</b>	<b>-2.430</b>

## 2. Erfolgslage

	2012	2013	2014	2015	2016
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
erhaftene Beiträge	5.700	5.610	4.550	3.850	3.780
abzgl. Annuität Darlehen	-2.884	-2.563	-2.574	-2.819	-2.377
Erträge aus Beiträgen	2.816	3.047	1.976	1.031	1.403
sonstige Erträge	140	28	0	0	0
Finanzertrag aus angelegten Fondsmitteln	22	20	13	2	0
<b>Summe Erträge</b>	<b>2.978</b>	<b>3.095</b>	<b>1.989</b>	<b>1.033</b>	<b>1.403</b>
geleistete Förderungen	1.443	1.519	2.976	1.946	1.574
Regulierung Rückstellung für noch zu verbrauchende Förderungsmittel	1.381	1.419	-1.000	-1.000	-200
Verwaltungsaufwand (inkl. Steuern)	16	14	12	9	9
Zinsen für Zwischenfinanzierung	5	0	0	0	0
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>2.845</b>	<b>2.952</b>	<b>1.988</b>	<b>955</b>	<b>1.383</b>
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>133</b>	<b>143</b>	<b>1</b>	<b>78</b>	<b>20</b>

### 3. Geldflussrechnung

	2012	2013	2014	2015	2016
	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
1 Einzahlungen Landesbeiträge	5.467	4.657	4.500	4.020	4.847
2 + Einzahlungen für angelegte Fondsmittel	22	20	13	2	0
<b>3 Summe Mittelaufbringung</b>	<b>5.489</b>	<b>4.677</b>	<b>4.513</b>	<b>4.022</b>	<b>4.847</b>
4 - Auszahlung von Förderungszuschüssen	-1.443	-1.519	-2.976	-1.946	-1.574
5 - Auszahlung von sonstigen Förderungen	-127	-104	-14	0	-681
6 + Rückzahlung von Förderungen	122	0	0	150	448
7 - Annuität für Darlehen mit Landeshaftung	-2.884	-2.563	-2.545	-2.873	-2.377
<b>8 Summe Förderungen und Darlehenstilgungen</b>	<b>-4.332</b>	<b>-4.186</b>	<b>-5.535</b>	<b>-4.669</b>	<b>-4.184</b>
<b>9 Netto-Geldfluss aus der Förderungstätigkeit (Z 3 + 8)</b>	<b>1.157</b>	<b>491</b>	<b>-1.022</b>	<b>-647</b>	<b>663</b>
10 + Einzahlung zweckgebundener Mittel	156	202	192	136	0
11 - Auszahlung zweckgebundener Mittel	-648	-251	-520	-311	-215
<b>12 Netto-Geldfluss aus sonstiger Finanzierung (Z 10 bis 11)</b>	<b>-492</b>	<b>-49</b>	<b>-328</b>	<b>-175</b>	<b>-215</b>
13 - Auszahlungen für Verwaltung	-10	-10	-10	-9	-16
14 - Zinszahlungen für Zwischenfinanzierung	-14	-18	0	0	0
15 - Zahlungen für Steuern	-6	-5	-3	-1	0
<b>16 Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 9+12 bis 14)</b>	<b>635</b>	<b>409</b>	<b>-1.363</b>	<b>-832</b>	<b>432</b>
17 + Finanzmittelanfangsbestand	7.143	7.778	8.187	6.824	5.992
18 = Finanzmittelenbestand	7.778	8.187	6.824	5.992	6.424

### 4. Darstellung der frei verfügbaren Mittel zum 31.12.2016

Guthaben bei Kreditinstituten	6.424.551,50
abzüglich	
Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln	-1.194.163,17
Rückstellungen für Beratungskosten und offene Förderungen	-608.000,00
<b>frei verfügbare Mittel</b>	<b>4.622.388,33</b>

*Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
besten Steuerberater  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!*

**PRQSENZ  
PARTNER**

Wirtschaftsprüfung Steuerberatung

**D. Erläuterungen zur Vermögensrechnung  
zum 31. Dezember 2016**

**AKTIVA**

**A. Finanzanlagevermögen**

<b>1. Wertrechte</b>	€	<u>72,67</u>
31.12.2015:	€	72,67

Ausgewiesen wird der Geschäftsanteil an der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien.

**B. Umlaufvermögen**

**1. Forderungen**

<b>1. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften</b>	€	<u>294.769,35</u>
31.12.2015:	€	1.128.805,49

Zusammensetzung:

	2015	2016
	€	€
Vorfinanzierung Technische Hilfe	166,50	10.156,99
Vorfinanzierung Landesbeitrag	1.066.836,25	0,00
Vorfinanzierung Projekte RU5	61.802,74	284.612,36
	<u>1.128.805,49</u>	<u>294.769,35</u>

Handelsgericht Wien

Wirtschaftsprüfungs-  
und SteuerberatungsgmbH

Firmenbuch:  
FN 260585p

w\vw.prsenz.at

1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 37  
(Eingang Reithlegasse 16)  
Telefon 01 368 02 48  
Fax 01 368 02 48 90

UID-Nummer: ATU61625637

Bank: Erste Bank  
BLZ 20111  
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAATWW  
IB AN: AT26201 J  
128433380000

	2015 €	2016 €
zu Forderung Projekte RU5		
Stand am 1. Jänner	211.590,96	82.878,00
Depot	-61.958,74	-21.075,26
Umbuchung zu Technische Hilfe/ Ausbuchung Spesen	30,00	-30,00
Einzahlungen	-681.544,49	-447.031,98
ausbezahlte Förderungen	593.685,01	669.871,60
Stand am 31. Dezember	<u>61.802,74</u>	<u>284.612,36</u>

Bei gewissen Projekten des Naturschutzes tritt die Abteilung Naturschutz (RU5) in NÖ als Förderungswerber auf. Dabei muss die Abteilung Naturschutz die Kosten für die beantragten Projekte vorweg bezahlen. Erst im Nachhinein werden die Belege geprüft und die Förderung bereit gestellt. Aufgrund der Vereinbarung LF3-A-116/141-2008 vom 11.9.2008 erfolgt die Zwischenfinanzierung der Förderung (EU- und Landesmittel) durch Begleichung der förderrelevanten Rechnungen durch den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

Die Depotzahlung der AMA hat sich vermindert, da die Abteilung Naturschutz (RU5) Zwischenfinanzierungen durch den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds nicht rückerstattet, sondern um Verrechnung mit dem bestehenden Depot ersucht hat.

Die zu Jahresende vorfinanzierten Beträge werden 2017 dem NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds rückerstattet werden.

	2015 €	2016 €
zu Technische Hilfe		
Stand am 1. Jänner	30,00	166,50
Umbuchung von Projekten RU5	-30,00	0,00
Einzahlungen	-108,60	-568,30
ausbezahlte Förderungen	275,10	10.558,79
Stand am 31. Dezember	<u>166,50</u>	<u>10.156,99</u>

IBAN: AT26201 1128  
433380000



Im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung stehen für die administrative Umsetzung Mittel aus der Maßnahme „Technische Hilfe“ zur Verfügung. Ein Teil davon entfällt auf die so genannte „Länder-Technische Hilfe“, die für Organisationsentwicklung, Coaching, Evaluierung, Publizitätstafeln etc. verwendet werden kann. Diese wird in Form einer Auftragsvergabe ausschließlich von der Programmverantwortlichen Landesstelle (in NÖ LF3) abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt über das Zahlstellensystem der AMA. Da dies in der Regel bis zu 3 Monate in Anspruch nimmt, erfolgt eine Vorfinanzierung der offenen Rechnungen aus dem NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

Im Jahr 2015 hat das Programm mit der Laufzeit 2014 bis 2020 begonnen.

## II. Guthaben bei Kreditinstituten

	€	<u>6.424.551,50</u>
31.12.2015:	€	5.991.800,30

Das Bankguthaben bei der RaiffeisenlandesbankNÖ-Wien, IBAN AT65 3200 0000 0008 2818 (ordinario) wurde uns anhand von Kontoauszug sowie Bankbestätigung nachgewiesen. Die Verzinsung des Girokontos lag Ende 2016 bei 0%.

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PRQSENZ  
PARTNER**

Wirtschaftsprüfung Steuerberater, t 111

## C. Rechnungsabgrenzungsposten

### 1. fremdfinanzierte Subventionen zu- züglich kapitalisierter Zinsen\*)

31.12.2015: € 24.223.557,76  
€ 26.252.000,00

#### Entwicklung:

€

€

Stand am 1. Jänner

26.252.000,00

Tilgung

-2.028.442,24

Stand am 31. Dezember

24.223.557,76

\*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

Telefon 01 368 02 48

Fiducia Wirtschafts prüfungs-  
und SteuerberatungsgmbH

Finnenbuch:  
Handelsgericht Wien  
FN 260585p

1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 37  
(Eingang Reithlegasse 16)  
Fax 01 368 02 48 90  
office@prosenz.at  
www.prosenz.at

BIC: GIBAATWW  
IBAN: AT262011128433380000  
UID-Nummer : ATU61625637

Bank: Erste Bank  
BLZ20111  
Kto Nr 28433380000

**PASSIVA**

<b>A. Fondsvermögen</b>	€	<b><u>4.917.230,35</u></b>
	31.12.2015: €	4.897.067,15
Entwicklung:	2015	2016
	€	€
Stand am 1. Jänner	4.819.478,31	4.897.067,15
Jahresüberschuss	<u>77.588,84</u>	<u>20.163,20</u>
Stand am 31. Dezember	<u>4.897.067,15</u>	<u>4.917.230,35</u>

<b>B. Rückstellungen</b>	€	<b><u>608.000,00</u></b>
	31.12.2015: €	808.000,00

	2015	2016
	€	€
1. Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Förderungsmittel	800.000,00	600.000,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>8.000,00</u>	<u>8.000,00</u>
	<u>808.000,00</u>	<u>608.000,00</u>

**ad 2.**

Entwicklung:

	Stand am 1.1.	Verbrauch Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.
	€	€	€	€
Prüfungskosten	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00

## C. Verbindlichkeiten

<b>1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ</b>	<b>€ 24.223.557,76</b>
31.12.2015: €	26.252.000,00

Das von der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien gewährte Darlehen betrifft die Refinanzierung der geleisteten Förderungen für „einzelbetriebliche Investitionen und Beihilfen für die 1. Niederlassung“. Zum 31.12.2015 wurde das ursprüngliche Darlehen bei der Landes-Hypothekenbank NÖ zurückgezahlt und durch ein Darlehen bei der Raiffeisenlandesbank Wien-NÖ mit 12 Jahren Laufzeit refinanziert.

Die NÖ Landesregierung hat für dieses Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernommen.

Entwicklung	€	€
Konto AT64 3200 0011 0008 2818		
Stand am 1. Jänner	26.252.000,00	
Raten	-2.377.009,04	
Zinsen	348.566,80	
Stand am 31. Dezember		24.223.557,76

Das Darlehen stimmt mit der Kontoabschlussrechnung der Bank überein.

Der Kredit ist in 24 halbjährlichen Pauschalraten zurückzuzahlen. Die letzte Rate ist am 31.12.2027 fällig. Der Kredit wird zu einem Fixzinssatz von 1,35 % p.a. verzinst.

**2. sonstige Verbindlichkeiten**

	€	<u>0,00</u>
31.12.2015:	€	6.761,14

**3. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)**

	€	<u>1.194.163,17</u>
31.12.2015:	€	1.408.850,17

Zusammensetzung:	2015 €	2016 €
Aussiedler	1.408.850,17	1.194.163,17
EFF (Bundesmittel)	0,00	0,00
EFF (EU-Mittel)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	1.408.850,17	1.194.163,17

	€	€
zu Aussiedler (Bundesmittel)		
Stand am 1. Jänner	1.584.114,21	1.408.850,17
Einzahlungen	0,00	0,00
ausbezahlte Förderungen	<u>-175.264,04</u>	<u>-214.687,00</u>
Stand am 31. Dezember	1.408.850,17	1.194.163,17

Im Berichtsjahr 2016 wurden keine Förderungen für den Europäischen Fischereifonds getätigt. Demnach erfolgten auch keine Einzahlungen von Bundes- oder EU-Mitteln.

Die Fördermittel wurden zur Gänze abgerechnet und beinhalten keinen offenen Saldo.

**E. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung 2016**

<b>1. erhaltene Beiträge</b>	€	<b><u>1.402.990,96</u></b>
	2015: €	1.030.950,99
Zusammensetzung:	2015	2016
	€	€
erhaltene Landesbeiträge	3.850.000,00	3.780.000,00
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung		
Kapitaltilgungen	-2.689.359,52	-2.028.442,24
Zinsenzahlungen	<u>-129.689,49</u>	<u>-348.566,80</u>
verfügbare Landesbeiträge	<u>1.030.950,99</u>	<u>1.402.990,96</u>
 <b>2. übrige sonstige Erträge</b>	€	<b><u>0,00</u></b>
	2015: €	310,52

### 3. Aufwand für geleistete Förderungen

€ **1.374.362,78**  
2015: € 946.296,00

Zusammensetzung:	2015 €	2016 €
<b>gemäß Budget</b>		
Agrar-Plus	733.000,00	790.000,00
NÖ Genetikprogramm	529.500,00	507.500,00
Kalbinnenaktion	209.440,00	199.100,00
Zuschuss für Zivildienereinsatz	47.433,68	55.908,30
Güterwegebau	268.503,00	19.330,00
Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten	4.061,60	2.524,48
Sturmschadenversicherung	130.901,72	0,00
soziale Betriebshilfe	<u>23.456,00</u>	<u>0,00</u>
<b>ausbezahlte Förderungen</b>	<b>1.946.296,00</b>	<b>1.574.362,78</b>
Verbrauch der Rückstellung für noch nicht ausbezahlte Fördermittel	<u>-1.000.000,00</u>	<u>-200.000,00</u>
	<b>1.374.362,78</b>	<b>1.374.362,78</b>



office @prosenz.at

Bank:  
Erste  
Bank  
BLZ20  
111  
Kto Nr 28433380000

BIC: GTBAATWW  
IBAN:  
AT262011128433380000

**4. sonstige Aufwendungen**

€ 8.945,98  
 2015: € 9.557,76

**a) Steuern**

€ 127,76  
 2015: € 545,28

Zusammensetzung:	2015 €	2016 €
Kapitalertragsteuer	<u>545,28</u>	<u>127,76</u>

**b) übrige**

€ 8.848,22  
 2015: € 9.012,48

Zusammensetzung:	2015 €	2016 €
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	8.000,00	8.000,00
Geldverkehrsspesen	<u>1.012,48</u>	<u>848,22</u>
	<u>9.012,48</u>	<u>8.848,22</u>

**6. Zinsen- und Wertpapiererträge**

€ 511,00  
 2015: € 2.181,09

Zusammensetzung:	2015 €	2016 €
Bankzinsen	<u>2.181,09</u>	<u>511,00</u>

## F. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss des

### **NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters*

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechnungsabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen und für die internen Kontrollen, die der gesetzliche Vertreter als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PROSENZ  
PAITNER**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechnungsabschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISAs)). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechnungsabschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechnungsabschlusses durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Finnenbuch:

Fiducia Wirtschaftsprüfungs-  
und SteuerberatungsgmbH

Handelsgericht Wien  
FN 260585p

office@prosenz.at  
www.prosenz.at

1190 Wien  
Döblinger Hauptstraße 37  
(Eingang Reithlgasse 16)  
Telefon 01 368 02 48

IBAN: AT262011128433380000  
UID-Nummer: ATU61625637

---

Bank: Erste  
Bank BLZ  
20111  
Kto Nr 28433380000

BIC: G!BAATWW

Wir wurden unter die Top 5 (KMU) der  
**besten Steuerberater**  
gewählt. Vielen Dank an unsere Klienten!

**PROSENZ  
PARTNER**

Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung

### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

Wien, am 29. März 2017

FIDUCIA  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Dr. Michel Prosenz  
Wirtschaftsprüfer

office@proscnz.at

BLZ20111  
Kto Nr 28433380000

BIC: GIBAATWW  
IBAN: AT26201 1  
128433380000

# ANLAGEN



Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016

<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
	31.12.2016	31.12.2015		31.12.2016	31.12.2015
	Euro	1000 Euro		Euro	1000 Euro
<b>A. Finanzanlagevermögen</b>			<b>A. Fondsvermögen</b>		
1. Wertrechte	72.67	0.	Stand am 1. Jänner	4.897.067,15	4.819
<b>B. Umlaufvermögen</b>			Jahresüberschuss	20.163,20	78
1. Beitragsforderungen an Gebietskörperschaften	294.769,35	1.129	Stand am 31. Dezember	4.917.230,35	4.897
II. Guthaben bei Kreditinstituten	6.424.551,50	5.992	<b>B. Rückstellungen</b>		
	6.719.320,85	7.121	1. Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Fördermittel	600.000,00	800
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			2. sonstige Rückstellungen	8.000,00	8
1. fremdfinanzierte Subventionen zuzüglich kapitalisierter Zinsen *)	24.223.557,76	26.252		608.000,00	808
			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
			1. Darlehen mit Haftung des Landes NÖ	24.223.557,76	26.252
			2. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	7
			3. zweckgebundene Mittel (Treuhandkonten)	1.194.163,17	1.409
				25.417.720,93	27.668
	30.942.951,28	33.373		30.942.951,28	33.373

\*) Aufgrund von Landtagsbeschlüssen hat das Land NÖ für diese Beträge die Bürge- und Zahlerhaftung übernommen und in den Motivenberichten ausgedrückt, künftig für Tilgung und Zinsen in Form von Landesbeiträgen zu sorgen.

## Erfolgsrechnung 2016

	2016		2015
	Euro	Euro	1000 Euro
1. erhaltene Beiträge			
erhaltene Landesbeiträge	3.780.000,00		3.850
davon verwendet für Darlehen mit Landeshaftung			
Kapitaltilgungen	-2.028.442,24		-2.689
Zinsenzahlungen	-348.566,80	1.402.990,96	-130
2. übrige sonstige Erträge		0,00	0
3. Aufwand für geleistete Förderungen		1.374.362,78	946
4. sonstige Aufwendungen			
a) Steuern		127,76	0
b) übrige		8.848,22	9
<b>5. Zwischensumme aus Z 1 bis 3</b>		<b>19.652,20</b>	<b>76</b>
6. Zinsen- und Wertpapiererträge		51.1,00	2
<b>7. Jahresüberschuss</b>		<b>20.163,20</b>	<b>78</b>

## Bestätigungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage des Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 29. März 2017

Fiducia  
Wirtschaftsprüfungs- und  
SteuerberatungsgmbH

Dr. Michel Prosenz  
Wirtschaftsprüfer

Fondsbezeichnung		Rechnungsab	sch	luss	2016
NÖfw. Förderungsfonds					In Euro

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Postenlaut Postenverzeichnis Länder)	Summe o + a0 Haushalt	davon A85-89	Summe ohne A85-89
----	-------------	--	-----------------------------	-----------------	-------------------------

### I. Querschnitt

<b>Einnahmen der laufenden Gebarung</b>					
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 und 84 ohne Gruppen 339 und 849			0,00
	Ertragsanteile	Gruppen 839 und 849			0,00
12	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81			0,00
13	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Untendasse 82 ohne Gruppen 826 bis 828 und ohne Stelle 8299			511,00
14	laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 850 bis 854	3.780.000,00		3.780.000,00
	Sonstige laufende Transferereinnahmen	Gruppen 860 bis 863, 870 bis 872, 880 bis 884			0,00
	Einnahmen aus Veräußerung und sonstigen Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 826 bis 828 und Stelle 8299	200.000,00		200.000,00
19	<b>Summe 1 (laufende Einnahmen)</b>		<b>3.980.511,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.980.511,00</b>
<b>Ausgaben der laufenden Gebarung</b>					
20	Leistungen für Personal	Klasse 5			0,00
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760			0,00
22	Bezüge der gewählten Organe	Stelle 7295			0,00
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Haushaltswaren	Klasse 4			0,00
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72 ohne Stelle 7295	8.945,98		8.945,98
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	348.566,80		348.566,80
26	laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 730 bis 734			0,00
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	Gruppen 740 bis 743, 750 bis 752, 761 bis 769, 780 bis 734, Unterklasse 79	1.574.362,78		1.574.362,78
29	<b>Summe 2 (laufende Ausgaben)</b>		<b>1.931.875,56</b>	<b>0,00</b>	<b>1.931.875,56</b>
91	<b>SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	<b>Summe 1 minus Summe 2</b>	<b>2.048.635,44</b>	<b>0,00</b>	<b>2.048.635,44</b>

<b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>					
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 02			0,00
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04			0,00
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklassen 07			0,00
	erwerb von Ersatzletzen	Unterklasse 10			0,00
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 855 bis 859, 889			0,00
35	Sonstige Kapitaltransferereinnahmen	Gruppen 865 bis 868 ohne Stelle 8652, Gruppen 875 bis 877, 885 bis 888			0,00
39	<b>Summe 3 (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>					
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05 und 06			0,00
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04			0,00
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07			0,00
43	Erwerb von Ersatzletzen	Unterklasse 10			0,00
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 735 bis 739			0,00
45	Sonstige Kapitaltransferausgaben	Gruppe 745 bis 748 ohne Stelle 7452, Gruppen 755 bis 757, 785 bis 789, Unterklasse 77			0,00
49	<b>Summe 4 (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
92	<b>SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>Summe 3 minus Summe 4</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

<b>Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>					
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08 und 022			0,00
51	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unterehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 8652			0,00
52	Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298			0,00
53	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 bis 253			0,00
54	Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unterehmungen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259			0,00
55	Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353			0,00
	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359			0,00
57	Einnahmen aus der Rückzahlung von Haftungsansprüchen	Gruppe [260 und] 261			0,00
58	Aufnahme von sonstigen Schulden	Gruppe 370			0,00
59	<b>Summe 5 (Einnahmen aus Finanztransaktionen)</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

KZ	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Lender)	Summe + an Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
<b>Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>					
60	Erwerb von Beteiligungen und Anlagewertpapieren	Unterklasse "Ürrii".iz"			0,00
61	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Stelle 7452			0,00
62	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298			0,00
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 243, 250 bis 253			0,00
64	Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 244 bis 247, 249, 254 bis 257, 259			0,00
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353			0,00
66	Rückzahlung von Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen und Haushalten	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359	2.028.442,24		2.028.442,24
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme aus Finanzhaftungen	Gruppe (260 und) 261			0,00
68	Rückzahlung von sonstigen Schulden	Gruppe 370			0,00
69	Summe 6 (Ausgaben aus Finanztransaktionen)		2.028.442,24	0,00	2.028.442,24
1 93	<b>SALDO 3 : Ergebnis der Finanztransaktionen</b>		Summe 5 minus Summe 6	-2.028.442,24	0,00
94	<b>SALDO 4:</b> <b>Jahresüberschuß (+) = Überschuss</b> <b>Jahresfehlbetrag (-) = Jahresfehlbetrag</b>		Summe der Salden 1, 2 und 3	20.193,20	0,00
<b>II. Ableitung des Finanzierungssaldos</b>					
70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2	2.048.635,44	0,00	2.048.635,44
71	Übertragung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89"		0,00	0,00
95	Finanzierungssaldo "Maastricht-Ergebnis"				2.048.635,44
<b>III. Übersicht Gesamthaushalt</b>					
80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	3.980.511,00		
81	Sonstige Einnahmen des Gesamthaushaltes Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr				
79	Summe 7 (Gesamteinnahmen)		3.980.511,00		
82	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	3.960.317,80		
83	Sonstige Ausgaben des Gesamthaushaltes Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr				
89	Summe 8 (Gesamtausgaben)		3.960.317,80		
99	Administratives Jahresergebnis		Summe 7 minus Summe 8	20.193,20	

## **Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichts gern. § 5 (1) NÖ GRFG zum 31.12.2016**

### **NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten**

Wir haben die Prüfung des Berichts gern. § 5 (1) des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds, St. Pölten, zum 31.12.2016 durchgeführt.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die ordnungsgemäße Erstellung des Berichts über die Einhaltung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Gemäß § 5 (1) NÖ GRFG hat jeder Rechtsträger in seinen Rechnungsabschluss einen Bericht über alle in diesem Jahr zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts neu getätigte Finanzgeschäfte und einen Bericht über den jeweiligen Schuldenstand aufzunehmen.

#### **Verantwortung des Prüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Bericht gern. § 5 (1) in allen wesentlichen Belangen mit dem NÖ GRFG übereinstimmt.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, auf Basis der Ergebnisse unserer Prüfung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung auszusprechen.



Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsethischen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Abstimmung der Bankstände zum 31.12.2016 mit den Bankbestätigungsbriefen der jeweiligen Banken
- Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen mit den Kreditinstituten und der internen Vorgaben des Fonds
- Überprüfung der Entwicklung der Bankstände und Wechselkursveränderungen

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Bericht über die Einhaltung der Mindestanforderungen an eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung nach unserer Beurteilung mit den Bestimmungen des NÖ GRFG überein.



### Verwendungsbeschränkung

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

### Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien am 29. März 2017

FIDUCIA  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

  
Dr. Michel Prosl  
Wirtschaftsprüfer

Anlage  
Bericht gem. § 5(1) NÖ GRFG

1



## Schuldenstand des NÖldw. Förderungsfonds 2016

gern. LGBL. 300 1 -0 § 5(1 )

Kredite:	Datum	Anf. Stand	Tilgung	Datum	Endg. Stand
Eur, RLB Kto.Nr. 00110008 2818	01.01.2016	€ 26.252.000,00	€ 2.028.442,24	31.12.2016	€ 24.223.557,76

## Neu getätigte Finanzgeschäfte 2016

keine



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.5.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

111 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder gelten für die Teile: Der I. Teil betrifft Vorträge, die als Werkverträge anzusehen sind; Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher der Vorläufer der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher der Vorläufer der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, die die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erledigten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten, jederzeit mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber nicht der Berufsberechtigte verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

111 Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Vorträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit, und ohne Besetzungsvermerk, Gerichtsachten, gerichtliche Sachverständigen Tätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vorläufer der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungserhellung.

(3) Purkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel / rd verweise.

(2) Änderungen: sich die Rechtslage nach Aogabe der, abschließend beruht: hinsichtlich der auch mündlichen Äußerungen, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgeingen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile des Auftrages.

(3) Elf vom Berufsberechtigten beauftragter Berater (z.B. Finanzberater, Sachverständiger, etc.) ist als

richtig vor ihm bezichtigt. Nach vor, über den 8. Teil ist: in, merschlüssig: se en

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers Vollständigkeit der Klärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsberechtigten Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszetraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

(1) Sei Priiungeri und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischen Wegen, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Sei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungssicherheiten nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewußt, dass bei Benutzung des Internets die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weisungen sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

4; Der Empfänger der Weiterleitung von Informationen der

**Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verletzung von Telekommunikations- und anderen Vorschriften, insbesondere in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz, für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.** In der Amtsbearbeitung sind Fax, E-Mail und andere elektronische Kommunikationsmittel nicht in Betracht zu ziehen. Aufträge für die Weiterleitung von Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugewiesen, wenn sie auch schriftlich zugewiesen sind. Es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfänger ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederholt erhaltene Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988/ verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungserechtigungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich herkömmliche Mängel und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen und verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen;

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt secara Mora nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderungs- oder Schadensersatzansprüche bestehen. g: t Punkt: 8.

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreiberberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem oder die Anspruchsberechtigten von dem Schädiger Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtet geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlicher Vorschrift entgegenstehend. Vgr: § 11 WTBG in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Gilt für die Tätigkeiten § 275 UGB kräftig zwingendes Recht, so gelten die Haftungsregeln des § 275 UGB insoweit, soweit die zwingenden Regeln sind und zwar auch dann, wenn die der Durchführer des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere von ihnen Ersatzpflichtige Handlungen begangen haben und nur ein Rückblick w.o. darf auf die anderen Beteiligten vorsätzlich geltend gemacht werden.

(5) 11 Fälle: in derer ein förmlicher Bestätigungsgemüß der erteilten wird beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erhebung des Besetzungsgesetzes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Ausschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit hatten sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nicht ihrem Zuverkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht. Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers ändern, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten, oder durch Dritte gemäß § 3 Abs 6 zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt. Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, vor Sorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Aufsichtspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an der Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honorarsanspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - Im Zweifel stets a zunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zurr. verbleibender Auftragsstand, deren vorläufige oder endgültige Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist (höchstens zwei Monate nach Abschluss der Jahressteuererklärungen innerhalb von zwei Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind). Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb der üblichen Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist der Auftraggeber innerhalb der Frist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses fertig zu stellen sind.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von und der Auftraggeber innerhalb dieser Frist, so gilt die Dauer der Auftragsleistung der Zeitpunkt der Einlage der Kündigungserklärung bis zum Ende der Auftragsleistung als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umständen ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoratansprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte, von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honorarsanspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu verwenden unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erläuterung dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vortrag als abgelehnt gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kürdigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund die Frist, so hat er dem Auftraggeber der daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftraggeber auch anzusehen.

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Ermessen zwischen den Auftraggebern und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

**3 Die kleinste veranschlagte Leistungsdauer beträgt eine Viertelstunde.**

**4, Auf die Vergütung wird die übliche Mehrwertsteuer in Höhe von 20% hinzugerechnet.**

(5) Das Aktenstudium in der Kanzlei, das die Art und den Umfang der Vorbereitung der Berufsberechtigten notwendig ist, kann, wenn es notwendig ist, an den Auftraggeber übertragen werden.

(6) Erwerbstätige, die durch ihre Tätigkeit, die der Vorbereitung der Aufträge dient, durch den Auftraggeber eine Vergütung erhalten, sind als Mitarbeiter anzusehen. Die Vergütung für diese Mitarbeiter ist dem Auftraggeber zu zahlen.

(7) Die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer sind als Nebenkosten zu berechnen.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und d.h. alle anderen Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betriebsfremden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten und anderen Arbeiten zu berechnen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach der schriftlichen Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz vereinbar; (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahmearbeit der Rechnung die Bücher gilt jedenfalls als anerkannt.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird nicht abgesehen.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angebotenen Gebühren oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine Tätigkeit vor der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Bezahlung der Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, hat der Berufsberechtigte nur bei grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und eigener Teilhonorarung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellter, aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offensichtlich wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 wsteuernden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Utschreibung besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er dem Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflicht des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für die Erörterung der Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährleistung des Zugangs zu der relevanten Information über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotgebühren, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthabendes Auftraggebers auf ein Merkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber verpflichtet, den Betrag zur Verfügung zu stellen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

## 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsorts zuständig.

## 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäftsbücher hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nicht in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderer Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

## 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrnehmung von wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit mindestens jedoch eine Woche zur Verfügung steht.

(2) **Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst** die Bräutigamstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a. Ausrüstung der Jahresabschlussarbeiten für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, die Auftragsgeber vorzulegen, und sonstiger der Besteuerung der Einkommen auf die Einkommensteuern und sonstiger der Besteuerung der Einkommen auf die Einkommensteuern.
- b. Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c. Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d. Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e. Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a. die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer.
- b. die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren.
- c. die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG.
- d. die Vertassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle im Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorsteher, die Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vorahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Auswirkung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm ersichtlichen Auskünfte und übergebenen Unterlagen, des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und die Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten festzustellen. Steht er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber zu melden.

§ Falls für die im P, mkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeiten im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessung- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelverfahren und gesondert zu honorieren.

§ Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

§ Ein vom 1. Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als Mitteilung von ihm bezweckungsweisend übermittelnder Bevollmächtigter anzusehen

## 20. Mitteilungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten alle, ohne dessen besondere Anfertigung für die Führung der Bücher, die von ihm bearbeitet und die Abgabewerchnur g notwendigen Angaben und Unterlagen, 7.1.1. bereit zu stellen sind.

## 21 Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigten mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftrags erhält der Auftragnehmer für die bereits erbrachten Leistungen zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

## 22 Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigten den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigten nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

/6/ Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verwiesen.

## 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen.

## III. TEIL

## 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauerertrages.

## 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

Auf die Absätze 3 und 4 der Pflichten wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigten ist berechtigt, die Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zeichnungen, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Falle der Beanstandung die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigten ist ohne gesonderte schriftliche Anweisung nicht verpflichtet, Unterlagen zu stellen. Er ist verpflichtet, die Unterlagen zu erhalten.

## 26. Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten alle, ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

## 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. (§ 1020 ABGB).

## 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verwiesen.

## 29 Sonstiges

Die Bestimmungen des Punktes 23 auf Bestimmung des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. TEIL

### 30 Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß dem Verbraucherschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979 BGBl. Nr. 140) in der derzeitigen Fassung.

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigten haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AJB normierten Begriffe ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten rüflich begründet.

(4 ; Punkt .C Abs 3 AAS (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zulaufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages abgeschlossen hat

2. von dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen dem Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen ist,

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort ebnngen sind, wenn sie von den Berufsberechtigten auf dem hiesigen Kantonsrat räumlich getrennt werden und das Vertragsverhältnis nicht abgeht.

Der Rücktritt ist bedingungslos, wenn die Erklärung des Verbrauchers dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zugang zum Zugang

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher unzumutbar, die Werkstücke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesondert zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen,

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine mehr als ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres nach dem Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres herabgesetzt werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannter Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht instigend ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.